

Gewerkschaft vida

Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat  
BMASGK - VII/B/7 (Legistik Verwendungsschutz,  
Landarbeitsrecht)

**Mag.a iur. Christa Haas**  
Sachbearbeiterin

[Christa.Haas@sozialministerium.at](mailto:Christa.Haas@sozialministerium.at)

+43 1 711 00-866281

Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien

Favoritenstraße 7, 1040 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [VII7@sozialministerium.at](mailto:VII7@sozialministerium.at)  
zu richten.

Geschäftszahl: BMASGK-462.308/0001-VII/B/7/2019

## **NSchG; Art. V; Anfrage betr. "schwerpunktinterne Abt."; Beantwortung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrem Schreiben betreffend Art. V Nachtschwerarbeitsgesetz-Novelle 1992 (im Folgenden NSchG), das von der Sektion IX zuständigkeitshalber an uns abgetreten worden ist, teilen wir Ihnen gerne Folgendes mit:

Vom Sozialministerium wurde der Begriff der „schwerpunktinternen Abteilungen“ in Artikel V § 2 Abs. 1 Z 15 NSchG immer so ausgelegt, dass jene internen Abteilungen einbezogen werden sollen, in denen regelmäßig Patienten betreut werden, die einer besonders intensiven Pflege in der Nacht bedürfen, z.B. chronisch Kranke und geriatrische Fälle, die nicht mehr der ständigen technischen Überwachung in Dialysestationen oder Intensivstationen, jedoch einer ständigen Überwachung durch das Pflegepersonal bedürfen.

Werden daher auf internen Abteilungen regelmäßig mehrere multimorbide und demente Patienten und Patientinnen behandelt und betreut, die einer ständigen Überwachung durch das Pflegepersonal bedürfen, so handelt es sich unserer Ansicht nach um schwerpunktinterne Abteilungen iSd Art. V NSchG, wobei jedoch darauf hingewiesen wird, dass es sich um eine Rechtsansicht zu einer Frage handelt, zu der keine Judikatur verfügbar ist. Auch in der Literatur bzw. den Materialien zum Stammgesetz wird diese Frage konkret nicht behandelt.

Vollständigkeitshalber wird noch darauf hingewiesen, dass einige Bundesländer für Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen des jeweiligen Landes durch Verordnungen gem. Art. V § 2 Abs. 5 NSchG Abteilungen für Innere Medizin generell in den Geltungsbereich des NSchG einbezogen haben (so z.B. Burgenland; Niederösterreich, Vorarlberg, Kärnten, Salzburg).

Wir bedauern außerordentlich, dass Ihre Anfrage erst so spät beantwortet worden ist.

Mit freundlichen Grüßen

19. März 2019

Für die Bundesministerin:

Mag.a Dr.in iur. Anna Ritzberger-Moser

Elektronisch gefertigt